

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 70 Nr. 17

529

31. Mai 2023

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Tag der Diakonie Pflichtopfer am 3. Sonntag nach Trinitatis, 25. Juni 2023.....</i>	529	<i>Empfohlenes Opfer am Pfingstfest, 28. Mai 2023 Aktuelle Notstände</i>	531
<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg und weiterer Ordnungen.....</i>	529	<i>Dienstnachrichten</i>	531

Tag der Diakonie Pflichtopfer am 3. Sonntag nach Trinitatis, 25. Juni 2023

Erlass des Oberkirchenrats
vom 1. April 2023
AZ 52.14-5 Nr. 77.34-18-09-07-V01/DWW

Nach dem Kollektenplan 2023 wird der „Tag der Diakonie“ am 3. Sonntag nach Trinitatis, 25. Juni 2023, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Die Corona-Pandemie, gestiegene Energiekosten und die Inflation: Für Familien, die ein geringes Einkommen haben, ist die tägliche Herausforderung, Kleidung, Essen, Schulmaterial zu bezahlen, noch größer geworden.

Die Diakonie stärkt Kinder und Familien, damit die Armut der Eltern nicht die der Kinder wird. Sie unterstützt mit Teilhabegutscheinen, Projekten oder Schulranzenaktionen. Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe helfen mit Beratungsangeboten in Lebens- und Familienfragen, durch ein Gruppenangebot für Kinder oder ein Freizeitprogramm.

„Schaffet Recht dem Armen und der Waise und helft dem Elenden und Bedürftigen zum Recht.“ (Psalm 82,3)

Helfen auch Sie mit Ihrem Gebet und mit Ihrem heutigen Opfer dabei, Familien zu stärken.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung.

Ernst-Wilhelm Gohl
Landesbischof

Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung des Evan- gelischen Jugendwerks in Würt- temberg und weiterer Ordnungen

vom 18. April 2023
AZ 58.11 Nr. 58.11.00-04-V74

Es wird bestimmt:

Artikel 1

Änderung der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg

Die Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg vom 9. August 1971 (Abl. 44 S. 421), die zuletzt durch Erlass vom 9. Februar 2021 (Abl. 69 S. 381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 3 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und § 10 Buchstabe i wird jeweils das Wort „Haushaltsplans“ durch das Wort „Sonderhaushaltsplans“ ersetzt.
- In § 7 Absatz 1 Buchstabe d wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Sonderhaushaltsplan“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg

Die Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 27. Dezember 1977 (Abl. 48 S. 33) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.5 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsplan“ durch das Wort „Haushaltsplan“ ersetzt.
2. Nummer 4.4 Satz 4 wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung der Ordnung für den Evangelischen Gemeindedienst für Württemberg

Die Ordnung für den Evangelischen Gemeindedienst für Württemberg vom 31. Juli 2007 (Abl. 62 S. 209), die zuletzt durch Erlass vom 8. Dezember 2020 (Abl. 69 S. 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Beschluss des Entwurfs der Sonderhaushaltspläne Amt für missionarische Dienste und Zentrum für Gemeindeentwicklung und Ehrenamt.“
2. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „im Rahmen der Zuweisungen des Oberkirchenrats“ gestrichen und die Wörter „den Haushaltsplanentwurf für den Gemeindedienst“ durch die Wörter „einen Vorschlag für die Sonderhaushaltspläne Amt für missionarische Dienste und Zentrum für Gemeindeentwicklung und Ehrenamt“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Ordnung des Landesarbeitskreises für die Abteilung Freizeit und Erholung im Evangelischen Gemeindedienst für Württemberg

In § 2 Absatz 2 Satz 2 Spiegelstrich 4 der Ordnung des Landesarbeitskreises für die Abteilung Freizeit und Erholung im Evangelischen Gemeindedienst für Württemberg vom 12. Februar 1990 (Abl. 54 S. 151) wird das Wort „Verwaltungsplanes der Abteilung Freizeit und Erholung“ durch die Wörter „Sonderhaushaltsplans Kirche in Freizeit und Tourismus“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung der Männernetzwerkordnung

Die Männernetzwerkordnung vom 24. September 2013 (Abl. 65 S. 649), die durch Erlass des Oberkirchenrats vom 3. März 2020 (Abl. 69 S. 59) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für das Männernetzwerk wird eine Haushaltsstelle im landeskirchlichen Haushaltsplan gebildet.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Landesmännerpfarrer und der Geschäftsführer stellen den Vorschlag für die Haushaltsstelle Evangelisches Männernetzwerk im landeskirchlichen Haushaltsplan als Vorlage an den Fachbereich auf.“
3. § 7 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Fachbeirat beschließt den Vorschlag für die Haushaltsstelle Evangelisches Männernetzwerk im landeskirchlichen Haushaltsplan und nimmt den Rechnungsabschluss zur Kenntnis.“

Artikel 6
Änderung der Ordnung des landeskirchlichen Werkes „Evangelische Frauen in Württemberg“

Die Ordnung des landeskirchlichen Werkes „Evangelische Frauen in Württemberg“ vom 15. November 2005 (Abl. 61 S. 410), die zuletzt durch Erlass des Oberkirchenrats vom 17. Dezember 2019 (Abl. 69 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Evangelischen Frauen in Württemberg wird eine Haushaltsstelle im landeskirchlichen Haushaltsplan gebildet.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. In § 5 Absatz 2 Buchstabe f werden die Wörter „Entwurf eines Sonderhaushaltsplans“ durch die

Wörter „Vorschlag für die Haushaltsstelle der Evangelischen Frauen in Württemberg im landeskirchlichen Haushaltsplan“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 2 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Es stellt den Vorschlag für die Haushaltsstelle der Evangelischen Frauen in Württemberg im landeskirchlichen Haushaltsplan als Vorlage an die Hauptversammlung auf.“

Artikel 7

Änderung der Ordnung für das Bibelmuseum der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Die Ordnung für das Bibelmuseum der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 29. April 2015 (Abl. 66 S. 352) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. es beschließt den Vorschlag für die Haushaltsstelle des Bibelmuseums im landeskirchlichen Haushaltsplan und stellt den Rechnungsabschluss fest,“

2. In § 5 Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „des Verwaltungsplans des Bibelmuseums“ durch die Wörter „der Haushaltstelle des Bibelmuseums im landeskirchlichen Haushaltsplan“ ersetzt.

**Artikel 8
Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

W e r n e r

**Empfohlenes Opfer am Pfingstfest,
28. Mai 2023
Aktuelle Notstände**

Erlass des Oberkirchenrats
vom 1. April 2023
AZ.: 52.13-8 Nr. 77.34-18-11-07-V01

Nach dem Kollektenplan 2023 ist das empfohlene Opfer am Pfingstsonntag, 28. Mai 2023, für aktuelle

Notstände bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

„Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“ (2. Tim 1,7).

Pfingsten lädt ein, darüber nachzudenken, welche Sprache wir sprechen: die Sprache der Angst oder die der Liebe. Der Pfingstgeist hält Jesus unter uns lebendig. Es ist ein Geist, der Menschen weltweit verbindet, ein Geist, der uns die Augen öffnet für Unrecht und uns den Mund auftut für die Stummen. Ein Geist, der aus dem Tod ins Leben ruft.

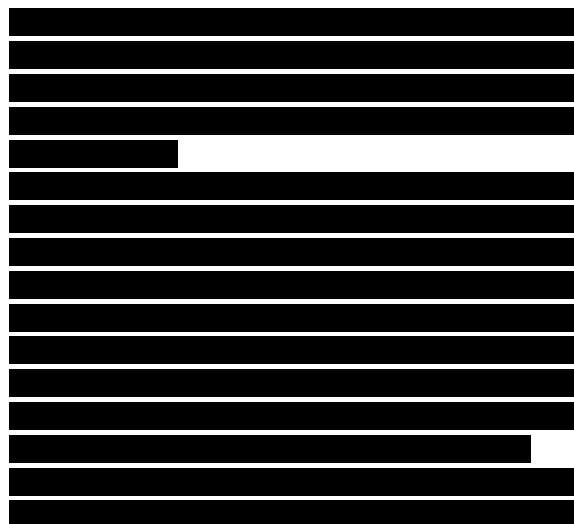
Menschen leiden in vielen Ländern der Welt unter großer Not, verursacht durch die sich verändernden Klimabedingungen und militärische Konflikte. Diese Not führt zu der Entscheidung, dass sie ihr Land verlassen und sich auf den Weg machen. Im letzten Jahr hat Ihr Opfer an Pfingsten dazu beigetragen solchen Menschen und auch Rückkehrenden in Nigeria zu helfen. Es konnte Unterstützung zum Lebensunterhalt und psychosoziale Unterstützung geleistet werden.

Auch Ihr heutiges Opfer geht wieder an notleidende Menschen in den Katastrophen- und Krisengebieten dieser Welt.

Gott segne Sie und Ihre Gaben!

E r n s t – W i l h e l m G o h l
Landesbischof

Dienstnachrichten



[REDACTED]

Amtsblatt
Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber
Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Rotebühlplatz 10, 70173 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats
Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25